



Büro des Grossen Rates (Entwurf für Vernehmlassung [16.11.2022. – 22.2.2023])
Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat (Teilrevision Kantonsverfassung, Grossratsgesetz, Geschäftsordnung Grosser Rat)

Geltendes Recht	Entwurf Büro für Vernehmlassung
	Verfassung des Kantons Bern (KV)
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i></p> <p>auf Antrag des Büros des Grossen Rates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Die Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV ¹) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 61 KV (Obligatorische Volksabstimmung)</p> <p>¹ Obligatorisch unterliegen der Volksabstimmung</p> <p>a Verfassungsrevisionen,</p> <p>b Initiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt,</p> <p>c interkantonale und internationale Verträge, die mit der Verfassung nicht vereinbar sind,</p> <p>d Änderungen des Kantonsgebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen.</p> <p>² Vorlagen, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, werden der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt, wenn 100 Mitglieder es verlangen.</p>	<p>Art. 61 KV</p> <p>e <u>dringliche Gesetze</u>.</p>
	<p>Art. 74a (neu) KV (Rechtsetzung bei Dringlichkeit)</p> <p>¹ Ein Gesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann sofort in Kraft gesetzt werden, wenn es der Grosse Rat mit einer Mehrheit</p> <p>Variante 1: von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ohne die Stimmenthaltungen, aber mindestens der Mehrheit der Mitglieder,</p>

¹ BSG 101.1

Geltendes Recht	Entwurf Büro für Vernehmlassung
	<p>Variante 2: von zwei Dritteln der Mitglieder beschliesst.</p> <p>² Zu einem solchen Gesetz sind Eventualanträge (Art. 63 Abs. 2 KV) ausgeschlossen.</p> <p>³ Die Volksabstimmung gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe e KV findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes statt. Bei Ablehnung tritt das Gesetz unmittelbar nach der Volksabstimmung ausser Kraft.</p>
	<p>Art. 74b (neu) KV (Rechtsetzung in ausserordentlichen Lagen)</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann in ausserordentlichen Lagen (Art. 91 KV) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ohne die Stimmenthaltungen, aber mindestens der Mehrheit der Mitglieder, Notverordnungen erlassen, welche spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahinfallen.</p> <p>² Sie gehen entgegenstehenden Notverordnungen des Regierungsrates vor.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.</p>
	<p>Bern, xx.xx.xxxx</p> <p>Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: xxxxxxxx</p>
	<p>Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)</p>
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i></p> <p>auf Antrag des Büros des Grossen Rates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro für Vernehmlassung
	I.
	Das Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG ²) wird wie folgt geändert:
	Art. 41a (neu) GRG (Information und Konsultation in ausserordentliche Lagen und Krisen sowie nachträgliche Berichterstattung) ¹ Der Regierungsrat konsultiert in ausserordentlichen Lagen (Art. 91 KV) und in Krisen das zuständige Ratsorgan vorgängig über dazu geplante Ausgabenbeschlüsse, Verordnungen oder Verordnungsänderungen. ² Das Büro des Grossen Rates teilt dem Regierungsrat mit, wenn nach ihm eine Krise vorliegt. Die Mitteilung löst die Konsultationspflicht in Krisen nach Absatz 1 aus. ³ Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat nachträglich Bericht über die Massnahmen des Kantons in ausserordentlichen Lagen und Krisen.
	Art. 46a (neu) GRG (Genehmigung Notverordnungen des Regierungsrates) ¹ Der Grosse Rat genehmigt Notverordnungen des Regierungsrates (Art. 91 Satz 2 KV) sofort an einer zusätzlichen Session (Art. 10 Abs. 2 GRG).
Art. 68 GRG (Beantwortung parlamentarischer Vorstösse und Dringlicherklärung) ¹ Parlamentarische Vorstösse sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses verlängern. ² Für die Finanzmotion und für Anfragen gelten kürzere Fristen. ³ Parlamentarische Vorstösse können für dringlich erklärt werden.	Art. 68 GRG ⁴ <u>In ausserordentlichen Lagen und Krisen kann das Büro des Grossen Rates nach Konsultation des Regierungsrates die Frist von Absatz 1 verkürzen für Motionen des Büros und Kommissionsmotionen, die mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen wurden und in direktem Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Lage oder Krise stehen.</u>
	II.

² BSG 151.21

Geltendes Recht	Entwurf Büro für Vernehmlassung
	Der Erlass 521.1 Kantonales Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 19.03.2014 (KBZG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 80 KBZG (Delegation von Ausgabenbefugnissen, Fälle von zeitlicher Dringlichkeit)</p> <p>¹ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen werden an den Regierungsrat übertragen.</p> <p>² Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen und keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das nach der ordentlichen Finanzkompetenz abschliessend zuständige Organ dulden.</p> <p>³ Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen.</p> <p>⁵ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.</p>	<p>³ Die Finanzkommission des Grossen Rates ist <u>vorgängig</u> über <u>geplante</u> Ausgabenbeschlüsse zu <u>konsultieren</u>.</p>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am xx.xx.xx in Kraft.
	<p>Bern, xx.xx.xxx</p> <p>Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: xxxxxxxx</p>

Geltendes Recht	Entwurf Büro für Vernehmlassung
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i></p> <p>auf Antrag des Büros des Grossen Rates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO ³) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 24 GO (Geschäftsleitung des Büros/Grossratspräsidium, Dringende Fälle)</p> <p>In dringenden Fällen obliegen der Geschäftsleitung zudem</p> <p><i>a</i> der Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung,</p> <p><i>b</i> die Zuweisung von Geschäften an Organe des Grossen Rates,</p> <p><i>c</i> die Vertretung des Kantons in Beschwerdeverfahren,</p> <p><i>c1</i> die Beschlussfassung über die externe Stimmabgabe während der Session oder über das Zirkulationsverfahren einschliesslich des Festlegens der technischen Anforderungen an die Stimmabgabe (Art. 77a und Art. 77b GRG),</p> <p><i>c2</i> die Festsetzung des Zeitraums möglicher virtueller Sitzungen von Ratsorganen sowie allfällige Präzisierungen zu diesen virtuellen Sitzungen oder zum Zirkulationsverfahren in Ratsorganen (Art. 108a),</p> <p><i>d</i> die Behandlung weiterer Geschäfte, die der Grosse Rat ihr zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist.</p>	<p><u><i>c3</i> die vorgängige Konsultation durch den Regierungsrat bezüglich Auffassung von Beginn und von Ende einer ausserordentlichen Lage (Art. 91 KV),</u></p>
<p>Art. 27 GO (Büro, Beratungsgegenstände)</p> <p>¹ Das Büro nimmt Anträge entgegen, ein Geschäft an den Grossen Rat zu ziehen (Zugrecht).</p> <p>² Es weist Geschäfte bestimmten Ratsorganen zu.</p> <p>³ Es nimmt Berichtigungsanträge zum Tagblatt entgegen.</p> <p>⁴ Es stellt bei Begehren um Aufhebung der Straffreiheit dem Grossen Rat Antrag.</p>	

³ BSG 151.211

Geltendes Recht	Entwurf Büro für Vernehmlassung
<p>⁵ Es behandelt weitere Geschäfte, die der Grosse Rat ihm zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist.</p>	<p><u>^{4a} Es wird vom Regierungsrat vorgängig konsultiert bezüglich Auffassung von Beginn und von Ende einer ausserordentlichen Lage (Art. 91 KV).</u></p>
<p>Art. 36 GO (Finanzkommission)</p> <p>¹ Die Finanzkommission besteht aus 17 Mitgliedern.</p> <p>² Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus.</p> <p>³ Sie berät insbesondere folgende Geschäfte vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a Voranschlag,b Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung,c Geschäftsbericht und weitere Berichte, die für die Steuerung von Finanzen und Leistungen und für die Oberaufsicht über die Finanzen von Bedeutung sind,d Nachkredite,e Steueranlage,f Rahmen einer Neuverschuldungg Verpflichtungs- und Zusatzkredite, die nicht im Voranschlag eingestellt waren oder die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallenh Finanzmotionen. <p>^{3a} Sie konsultiert in der Regel die anderen ständigen Kommissionen bei Geschäften gemäss Absatz 3 Buchstabe a und b.</p> <p>⁴ Sie behandelt gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)⁴.</p> <p>⁵ Sie prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit	<p><u>^{2a} Sie wird bei Katastrophen, Grossereignissen, Notlagen sowie in ausserordentlichen Lagen und Krisen zu diesbezüglich geplanten Verordnungen, Verordnungsänderungen und Ausgaben des Regierungsrates vorgängig konsultiert (Art. 41a GRG, Art. 80 KBZG). Soll bei einer Verordnung oder Verordnungsänderung aus Sicht der Finanzkommission ein anderes Ratsorgan das Geschäft prüfen, überweist sie diesem dieses umgehend und setzt das Büro des Grossen Rates darüber in Kenntnis.</u></p>

⁴ BSG 620.0

Geltendes Recht	Entwurf Büro für Vernehmlassung
<p>sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung, <i>b</i> das Controlling des Regierungsrates, der Direktionen und der Ämter, <i>c</i> die Abstimmung von Finanzen und Leistungen. ⁶ Sie erledigt weitere Finanzgeschäfte, wenn kein anderes Ratsorgan dafür zuständig ist. ⁷ Sie ist die Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion sowie für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben. ⁸ Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle.</p>	
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom ... des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) ⁵ in Kraft.
	<p>Bern, xx.xx.xxxx</p> <p>Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: xxxxxxx</p>

⁵ BSG 151.21